

2. Vergabekammer
des Landes Hessen

69d - VK 2 – 32 /2020



Beschluss

In dem Nachprüfungsverfahren

- Antragstellerin –

Verfahrensbevollmächtigte:

gegen

- Antragsgegner und Vergabestelle –

Verfahrensbevollmächtigte:

beigeladen:

- Beigeladene -

Verfahrensbevollmächtigte:

wegen: Vergabe von Entsorgungsdienstleistungen

hat die 2. Vergabekammer des Landes Hessen bei dem Regierungspräsidium Darmstadt durch die Vorsitzende Regierungsdirektorin Roth, den hauptamtlichen Beisitzer Regierungsoberrat Langsdorf und die ehrenamtliche Beisitzerin Technische Oberamtsrätin Denz-Kinzel ohne mündliche Verhandlung am 1. Juli 2020 beschlossen:

1. Dem Antragsgegner wird untersagt, den Zuschlag auf das Angebot der Beigeladenen vom 17. April 2020 zu erteilen. Der Antragsgegner wird verpflichtet, bei Fortbestehen der Vergabeabsicht das Vergabeverfahren unter Ausschluss des Angebotes der Beigeladenen vom 17. April 2020 fortzuführen
2. Für das Verfahren vor der Vergabekammer wird eine Gebühr in Höhe von € festgesetzt, die je zur Hälfte von dem Antragsgegner und der Beigeladenen gesamtschuldnerisch zu tragen ist.
3. Der Antragsgegner sowie die Beigeladene haben der Antragstellerin die zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung notwendigen Kosten je zur Hälfte gesamtschuldnerisch zu erstatten.
4. Die Hinzuziehung eines Verfahrensbevollmächtigten durch die Antragstellerin wird für notwendig erklärt.

Gründe

I.

Im wurde die Aufgabe der Einsammlung der Abfälle für die Städte und Gemeinden im an den Antragsgegner und im an den übertragen. Der Antragsgegner ist Vergabestelle für die entsprechenden Leistungen und führt das Vergabeverfahren für beide Auftraggeber durch.

Mit europaweiter Bekanntmachung vom 17. März 2020 im Supplement zum Amtsblatt der Europäischen Union schrieb der Antragsgegner unter der Ausschreibungsnummer _____ die Sammlung und den Transport verschiedener Abfallfraktionen im _____ in zwei Losen im offenen Verfahren aus. Los 1 bezieht sich auf das Sammelgebiet des Antragsgegners, Los 2 auf das Sammelgebiet des _____. Der jeweilige Vertrag soll am 1. Januar 2021 beginnen und zum 31. Dezember 2024 enden. Optional ist eine zweimalige Verlängerung um jeweils 2 Jahre durch einseitige Erklärung des Auftraggebers gegenüber dem Auftragnehmer möglich.

In den Vergabeunterlagen ist u.a. eine Preisanpassung während der Vertragslaufzeit vorgesehen. Die Bewerbungsbedingungen enthalten unter Ziffer 7.7.3 folgende Vorgaben (Blatt 460 und 461 der Vergabeunterlagen):

„Ferner ist im Angebotsschreiben die der Preisanpassung nach § 18 der Besonderen Vertragsbedingungen zugrunde zu legende prozentuale Gewichtung der einzelnen Kostenbestandteile anzugeben. Die prozentuale Gewichtung muss die Kostenbestandteile sämtlicher Entgelte des jeweiligen Loses umfassen. Die Indizes für die Kostenbestandteile werden vorgegeben. Der im Angebot bezifferte Fixkostenanteil bleibt während der gesamten Vertragslaufzeit gleich.

*Die vom Bieter anzugebende prozentuale Gewichtung muss der tatsächlichen Gewichtung entsprechen. Die Summe der anzugebenden Zahlenwerte muss dabei einschließlich des Fixkostenanteiles 100 % ergeben. Der **Fixkostenanteil** muss **mindestens 30 %** betragen. Für die Anpassung der Kostenbestandteile werden die vom statistischen Bundesamt amtlich festgestellten Veränderungen der Erzeugerpreise gemäß Fachserie 17, Reihe 2 („Preise und Preisindizes für gewerbliche Produkte (Erzeugerpreise)“) bzw. für die Veränderungen der Personalkosten die Fachserie 16, Reihe 4.3, Kapitel 2 („Index der tariflichen Monatsverdienste ohne Sonderzahlung in der Gesamtwirtschaft, Abschnitt 2.1 Deutschland“) herangezogen.“*

Die textlichen Vorgaben der Bewerbungsbedingungen werden zusätzlich in Tabellenform dargestellt (Blatt 461 der Vergabeunterlagen). Die Bieter mussten im Leistungsverzeichnis die zu zahlenden Preise für ihre angebotenen Leistungen und im Angebotsschreiben die Gewichtung der Kostenbestandteile eintragen. Dafür ist im Angebotsschreiben eine Tabelle der für die Entgelte des Leistungsgegenstandes relevanten kalkulatorischen Kostenbestandteile vorgegeben (Blatt 638 bis 640 der Vergabeunterlagen). Die Kostenbestandteile sind nach Fixkosten, Personalkosten, Dieselkraftstoffkosten und technischen Kosten aufgeschlüsselt. Die Tabelle musste nach den Vorgaben unter Ziffer 7.7.3 der Bewerbungsbedingungen und den des Angebotsschreibens (Blatt 638 bis 640 der Vergabeunterlagen) ausgefüllt werden. Vorgaben, wie der Fixkostenanteil zu ermitteln ist, sind in den Vergabeunterlagen nicht enthalten.

Nach § 21 der Besonderen Vertragsbedingungen hat der Auftragnehmer dem Antragsgegner auf gesonderte Aufforderung die Urkalkulation für die Preisermittlung der vertraglichen Leistung zu übergeben. Die Kostenermittlung des Auftragnehmers muss mithilfe der Urkalkulation vollständig und zweifelsfrei nachvollziehbar sein. Die Vorlage der Urkalkulation muss dem Antragsgegner die Feststellung ermöglichen, ob der Kalkulation der Preise zutreffende und nachvollziehbare Annahmen zugrunde lagen. Die Erklärungen des Bieters müssen in sich schlüssig, nachvollziehbar und anhand geeigneter Kriterien objektiv überprüfbar sein. Darüber hinaus muss die Urkalkulation insbesondere geeignet sein, die nach § 18 vom Auftragnehmer nachzuweisende Kostensteigerung nachvollziehen zu können (Blatt 574 und 575 der Vergabeakte).

Der Zuschlag soll jeweils getrennt für beide Lose auf das wirtschaftlichste Angebot nach den Vorgaben der Vergabeunterlagen in Ziffer 13.2 der Bewerbungsbedingungen erfolgen. Maßgebend ist das niedrigste Leistungsentgelt. Für die Wertung der Angebote wird das prognostizierte Brutto-Gesamtentgelt für den Zeitraum der Leistungserbringung ohne Berücksichtigung der Verlängerungsoption im jeweiligen Los errechnet und jeweils ein Vergleichspreis ermittelt. Dafür wird zunächst das angebotene prognostizierte Gesamtjahresentgelt berechnet und dann unter Einhaltung der Preisgleitformel und der vom Bieter angegebenen Gewichtung der vorgegebenen Indices in ein Gesamtentgelt über die Vertragslaufzeit von vier Jahren hochgerechnet (Blatt 479 bis 481 der Vergabeakte).

Gegenstand des Nachprüfungsverfahrens sind ausschließlich die durch den Antragsgegner für sein Gebiet ausgeschriebenen Leistungen zu Los 1, die die Antragstellerin derzeit noch erbringt. Bis zum Ablauf der Angebotsfrist am 20. April 2020, 11:00 Uhr, gingen elektronisch über die Vergabeplattform der hessischen Ausschreibungsdatenbank mehrere Angebote für das Los 1 ein. Die Preisabstände der Angebote sämtlicher Bieter in Los 1 und insbesondere der Beigeladenen zum Angebot der Antragstellerin sind gering (Blatt 1209 bis 1213 der Vergabeakte). Vor diesem Hintergrund hielt der Antragsgegner die Erforderlichkeit der Durchführung einer Preisaufklärung für nicht erforderlich, allerdings bestand bei allen Angeboten Nachforderungs- bzw. Aufklärungsbedarf.

Mit Vorabinformationsschreiben vom 25. Mai 2020 teilte der Antragsgegner der Antragstellerin mit, ihr Angebot solle keine Berücksichtigung finden, denn es sei nicht das wirtschaftlichste. Das Angebot der Beigeladenen weise zu Los 1 ein niedrigeres prognostiziertes Brutto-Gesamtentgelt auf, als das Angebot der Antragstellerin.

Mit Schreiben vom 27. Mai 2020 rügte die Antragstellerin die Nichtberücksichtigung ihres Angebotes sowie die vorgesehene Bezuschlagung auf das Angebot der Beigeladenen. Sie, die Antragstellerin, halte aufgrund der ihr verfügbaren Quellen, insbesondere ihrer Recherche über das Internet, die Beigeladene für nicht geeignet. Darüber hinaus rügte die Antragstellerin einen Verstoß gegen § 60 VgV. Sie, die Antragstellerin, habe sämtliche Kalkulationsvorteile, die sich aus ihrer bisherigen Beauftragung ergeben würden, berücksichtigt und deshalb ein sehr günstiges Entgelt angeboten, sodass die Zuschlagsprätendentin, soweit sie einen günstigeren Preis angeboten habe, ein Unterkostenangebot abgegeben haben müsse. Jedenfalls sei das Angebot der Zuschlagsprätendentin zwingend auszuschließen, da diese jedenfalls entgegen den klaren Vorgaben zu Ziffer 7.7.3 der Bewerbungsbedingungen einen realitätsfernen Anteil an Fixkosten im Angebot angegeben haben müsse. Dies müsse zu einem zwingenden Ausschluss des Angebotes führen, da in den Bewerbungsbedingungen explizit vorgegeben worden sei, dass die anzugebende prozentuale Gewichtung der tatsächlichen Gewichtung entsprechen müsse.

Mit Schreiben vom 29. Mai 2020 wies der Antragsgegner die Rügen zurück und führte unter anderem aus, der Fixkostenanteil unterliege keiner Anpassung und in den Vergabeunterlagen sei auch nur vorgegeben, dass er „mindestens 30 %“ betragen müsse. Mit Schreiben vom 2. Juni 2020 rügte die Antragstellerin erneut die beabsichtigte Bezuschlagung auf das Angebot der Beigeladenen. Diese habe einen Fixkostenanteil benannt, der nicht der tatsächlichen Gewichtung entspreche, was mit den Vorgaben der Vergabeunterlagen unvereinbar sei. Dadurch habe sie einen rechtswidrigen Vorteil im Rahmen der Bewertung der Angebote erlangt, sodass das wirtschaftlichste Angebot nicht ermittelt worden sei.

Mit anwaltlichem Schriftsatz vom 2. Juni 2020 beantragte die Antragstellerin die Einleitung eines Nachprüfungsverfahrens. Zur Begründung bezieht sie sich im Wesentlichen auf ihre Rügeschreiben vom 27. Mai 2020 und 2. Juni 2020 und vertieft ihre Ausführungen mit Schriftsatz vom 25. Juni 2020. Die Vergabekammer nimmt insoweit Bezug auf die Schriftsätze.

Die Antragstellerin beantragt unter anderem,

dem Antragsgegner zu untersagen, in dem Vergabeverfahren „Sammlung und Transport verschiedener Abfallfraktionen im ab dem 01.01.2021“, EU-Bekanntmachung 2020/S 056-133082 Los 1, einen Zuschlag auf das Angebot der , bestehend aus der und der zu erteilen.

Der Antragsgegner beantragt unter anderem,

den Antrag der Antragstellerin, dem Antragsgegner zu untersagen, in dem Vergabeverfahren „Sammlung und Transport verschiedener Abfallfraktionen im ab 01.01.2021“, EU-Bekanntmachung , Los 1, einen Zuschlag auf das Angebot der t, bestehend aus der und der , zu erteilen, zurückzuweisen,

Er ist im Wesentlichen der Auffassung, der Nachprüfungsantrag sei im Ergebnis insgesamt unbegründet. Das Angebot der Beizuladenden sei nicht nach § 57 Abs. 1 Nr. 4 VgV auszuschließen, denn diese habe keinen nach den Anforderungen der Bewerbungsbedingungen unzulässigen Fixkostenanteil angeboten.

Die Festlegung in den Vergabeunterlagen „tatsächliche Gewichtung“ beziehe sich eindeutig auf das Angebotskonzept des jeweiligen Bieters und seine Kalkulation. Weise er daher einen bestimmten Fixkostenanteil aus, müsse er dies auch entsprechend in seiner Kalkulation abbilden. Er könne dabei Elemente, die bei anderen Bietern als variable Kosten angegeben werden als fix setzen, soweit der insgesamt unter Berücksichtigung der variablen Positionen keinen Wert von mehr als 100 % ausweise. Darüber hinaus habe die Beigeladene ihre Eignung nachgewiesen und es habe weder Anlass zur Durchführung einer Preisprüfung nach § 60 VgV bestanden noch lägen Anhaltspunkte hinsichtlich eines auszuschließenden Unterkostenangebotes vor.

Die Beigeladene beantragt ebenfalls,

den Nachprüfungsantrag zurückzuweisen.

Zur Begründung führt sie aus, in den Vergabeunterlagen sei nicht verlangt worden, dass bei der Preisgewichtung 30 % fix und 70 % variabel anzugeben waren, sondern dass mindestens 30 % fix anzugeben seien, d. h. es stehe im Ermessen jedes Bieters, einen höheren Anteil – auch bis zu 100 % - des Preisangebotes als Festpreis auszugestalten. Dabei sei zu berücksichtigen, dass Festpreise grundsätzlich den Vorrang vor variablen Preisen hätten und es der Antragsgegner ausdrücklich ins Kalkulationsermessen der Bieter gestellt habe, wie sie jenseits des von ihm geforderten Fixkostenanteils von 30 % ihr Angebot gestalteten.

Sowohl die Antragstellerin als auch die Beigeladene haben jeweils einen Ausschnitt der Vergabeakte zur Einsicht auf elektronischem Wege erhalten. Mit Verfügung vom 18. Juni 2020 hat die Vergabekammer dem Antragsgegner aufgegeben, anhand der Urkalkulation der Beigeladenen zu prüfen, ob die von ihr angegebene prozentuale Gewichtung der tatsächlichen Gewichtung entspreche und der Vergabekammer das Ergebnis bis zum 25. Juni 2020 schriftlich mitzuteilen. Die Vergabekammer hat sich vorbehalten, die Urkalkulation vorlegen zu lassen.

Der Antragsgegner hat der Vergabekammer das Protokoll der Öffnung der Urkalkulation sowie den hierzu gefertigten Prüfvermerk vorgelegt.

Die Vergabekammer hat mit Verfügung vom 26. Juni 2020 den Beteiligten mitgeteilt, dass aufgrund der durchgeführten Überprüfung der Urkalkulation des Angebotes der Beigeladenen, deren Angebot zwingend vom Vergabeverfahren auszuschließen sei.

Die Beigeladene habe zwar veränderliche Kostenbestandteile kalkuliert, aber diese Anteile, die nach den Vergabeunterlagen der tatsächlichen Gewichtung entsprechen mussten, in der im Angebotsschreiben enthaltenen Tabelle nicht den Anteilen der Kalkulation entsprechend eingetragen.

Auf die diesbezüglichen Schriftsätze des Antragsgegners vom 30. Juni 2020 sowie der Beigeladenen vom 30. Juni 2020 wird Bezug genommen.

Die Beteiligten haben sich mit einer Entscheidung ohne mündliche Verhandlung einverstanden erklärt. Wegen der weiteren Einzelheiten des Sachverhaltes und des Vorbringens der Beteiligten wird auf den Inhalt der Schriftsätze der Beteiligten nebst Anlagen, den Inhalt der vor der Vergabekammer entstandenen Verfahrensakte sowie auf die von dem Antragsgegner vorgelegte Vergabeakte (Blatt 1 bis 1.297), einem Ordner „Angebote der Bieter 1 & 3“ (nicht paginiert) sowie einem USB- Stick „Angebote aller Bieter“, die zum Gegenstand der Entscheidungsfindung gemacht worden sind, verwiesen.

II.

Der Nachprüfungsantrag ist zulässig (dazu A.) und begründet (dazu B.).

- A. Der Nachprüfungsantrag ist zulässig. Der Rechtsweg zu den Vergabekammern und -senaten ist eröffnet (dazu I.). Die Antragstellerin ist antragsbefugt (dazu II.). Sie hat die von ihr geltend gemachten Verstöße gegen Vorschriften des Vergaberechtes rechtzeitig gerügt (dazu III.).
 - I. Der Rechtsweg zu den Vergabekammern und -senaten ist eröffnet.
 1. Bei dem streitgegenständlichen Auftrag handelt es sich um einen Dienstleistungsauftrag nach § 103 Abs. 1, 4 GWB.

-
2. Der maßgebliche Schwellenwert gemäß § 106 Abs. 2 Nr. 1 GWB in Verbindung mit Art. 4 lit. a) der Richtlinie 2014/24/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Februar 2014 über die öffentliche Auftragsvergabe und zur Aufhebung der Richtlinie 2004/18/EG, der durch die Delegierte Verordnung (EU) 2019/1828 der Kommission vom 30. Oktober 2019 zur Änderung der Richtlinie 2014/24/EU des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf die Schwellenwerte für Auftragsvergabeverfahren geändert wurde, von 214.000,- € ist überschritten.
- II. Die Antragstellerin ist gemäß § 160 Abs. 2 GWB antragsbefugt.
 1. Die Antragstellerin hat mit Abgabe eines Angebotes ihr Interesse an dem zu vergebenden Auftrag bekundet, § 160 Abs. 2 Satz 1 GWB. Sie hat zahlreiche Vergaberechtverstöße behauptet. Es ist nach dem Vortrag der Antragstellerin auch nicht von vorneherein auszuschließen, dass sie durch die von ihr geltend gemachten Verstöße gegen Vorschriften des Vergaberechtes in ihren Rechten aus § 97 Abs. 6 GWB verletzt sein könnte, § 160 Abs. 2 Satz 2 GWB.
 2. Die Antragstellerin hat auch dargelegt, dass die Möglichkeit eines daraus resultierenden Schadens besteht. Ein Schaden droht bereits dann, wenn die Aussichten des Bieters auf die Erteilung des Auftrages zumindest verschlechtert worden sein können (BGHZ 169,131). So liegt der Fall auch hier, denn die nach der Wertung zweitplatzierte Antragstellerin behauptet, das Angebot der Beigeladenen sei wegen Verstoßes gegen die Vergabevorschriften zwingend auszuschließen.
 - II. Die Antragstellerin hat auch im Hinblick auf die von ihr geltend gemachten Verstöße gegen Vorschriften des Vergaberechtes ihrer Rügeobliegenheit nach § 160 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 GWB genüge getan, denn sie hat unmittelbar nach Erhalt des Vorabinformationsschreibens vom 25. Mai 2020 die aus ihrer Sicht vorliegenden Vergaberechtverstöße in ihrem Rügeschreiben vom 27. Mai 2020 gerügt und ihre Rüge mit Schreiben vom 2. Juni 2020 zulässigerweise gegenüber dem Auftraggeber erweitert, nachdem dieser auf ihr Rügeschreiben vom 25. Mai 2020 geantwortet hatte. Die Antragstellerin hat auch die Frist des § 160 Abs. 3 Satz 1 Nr. 4 GWB eingehalten.

- B. Der Nachprüfungsantrag ist auch begründet.
- I. Die Antragstellerin ist in ihren Rechten aus § 97 Abs. 6 GWB verletzt, denn das Angebot der Beigeladenen vom 17. April 2020 ist gemäß §§ 57 Abs. 1 Nr. 4, 53 Abs. 7 Satz 1 VgV zwingend vom Vergabeverfahren auszuschließen. Die Prüfung der Urkalkulation hat ergeben, dass eine Abweichung zwischen der tatsächlichen und der angegebenen Gewichtung der Kostenbestandteile im Angebot der Beigeladenen besteht. Entgegen der Auffassung der Beigeladenen hat die Vergabekammer das Protokoll der Öffnung der Urkalkulation sowie die Prüfungsergebnisse nicht missverstanden. Auch bedarf es keiner Vorlage der Urkalkulation, denn der zwingende Ausschlussgrund ergibt sich aus dem Öffnungsprotokoll sowie aus den Prüfergebnissen. Die Beigeladene hat zwar die veränderlichen Kostenbestandteile kalkuliert, aber diese Anteile, die nach den Vergabeunterlagen der tatsächlichen Gewichtung entsprechen mussten, in der im Angebotsschreiben enthaltenen Tabelle nicht den Anteilen ihrer Kalkulation entsprechend eingetragen. Anders ausgedrückt: Allenfalls dann, wenn die Beigeladene ihrer Angebotskalkulation ausschließlich – was kaum denkbar ist – unveränderliche Kostenbestandteile zugrunde gelegt und dies in der Urkalkulation entsprechend dokumentiert hätte, hätte sie den Fixkostenanteil mit 100% angeben dürfen.
- II. Damit hat die Beigeladene die Angebotsunterlagen geändert, was zwingend den Ausschluss ihres Angebotes nach sich zieht. Aufgrund dessen kommt es auf die Frage, ob es den Bietern freigestellt war, im Rahmen ihrer Kalkulationshoheit die variablen Kostenanteile in den Fixkostenanteil einzustellen und somit als unveränderlich anzusehen, vorliegend nicht an. Gleiches gilt für die Frage der Eignung der Beigeladenen sowie die weiteren von der Antragstellerin geltend gemachten vermeintlichen Vergaberechtverstöße.

C. Die Kostenentscheidung beruht auf § 182 GWB.

- I. Gemäß § 182 Abs. 1 GWB werden für Amtshandlungen der Vergabekammer Kosten (Gebühren und Auslagen) erhoben. Da der Antragsgegner und die Beigeladene unterlegen sind, haben sie die Kosten als Gesamtschuldner zu tragen, § 182 Abs.3 Satz 2 GWB. Für die Kostentragung der Beigeladenen kommt es nicht darauf an, dass sie keinen Sachantrag gestellt hat. Die Vergabekammer hat bereits im Jahre 2016 (VK Hessen – 69 d VK 52/2015) auf der Grundlage der Rechtsprechung des Oberlandesgerichtes Düsseldorf entschieden, dass es für die Kostentragung alleine darauf ankommt, ob aufgrund des Sachvortrages der Beigeladenen ihr Begehren auf Ablehnung des Nachprüfungsantrages klar erkennbar ist. Dies wurde vom Oberlandesgericht Frankfurt am Main bestätigt (OLG Frankfurt, Beschluss vom 12. Juli 2016 – 11 Verg 9/16). Dies ist vorliegend der Fall, denn die Beigeladene hat sich aktiv am Nachprüfungsverfahren beteiligt und den Interessengegensatz zur Antragstellerin durch umfangreichen schriftsätzlichen Vortrag dokumentiert. Sie hat sich nicht in die Rolle der passiven Beigeladenen begeben, sich also nur auf das Beobachten des Verfahrens beschränkt. Sie ist mit dem von ihr unterstützten Antragsgegner im Nachprüfungsverfahren unterlegen.
- II. Die Höhe der Gebühr für das Verfahren vor der Vergabekammer richtet sich nach der wirtschaftlichen Bedeutung des Gegenstandes sowie dem mit dem Nachprüfungsverfahren verbundenen Verwaltungsaufwand, § 182 Abs. 2 GWB. Diese bestimmt sich nach dem Bruttoangebotswert des Angebotes der Antragstellerin, wobei die Vergabekammer hier die Vertragsdauer vollumfänglich und den optional möglichen Verlängerungszeitraum (maximal vier Jahre) mit 50 % veranschlagt (BGH, Beschluss vom 18. März 2014 – X ZB 12/13 – juris). Unter Anwendung der von den Vergabekammern des Bundes erstellten Gebührentabelle, die auch von der erkennenden Vergabekammer zugrunde gelegt wird, ergibt sich eine Gebühr von €. Unter Berücksichtigung der Tatsache, dass die Entscheidung im schriftlichen Verfahren ergehen konnte, wird die Gebühr auf € reduziert. Gründe für eine weitere Reduktion aus Billigkeitsgründen gemäß § 182 Abs. 3 Satz 6 GWB sind weder vorgetragen noch ersichtlich.

-
- III. Der Antragsgegner sowie die Beigeladene haben der Antragstellerin die zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung notwendigen Aufwendungen je zur Hälfte gesamtschuldnerisch zu erstatten, § 182 Abs. 4 Satz 1 GWB.
- IV. Die Hinzuziehung eines Verfahrensbevollmächtigten durch die Antragstellerin war auch vor dem Hintergrund des Grundsatzes der Waffengleichheit geboten, denn der Antragsgegner hat sich bereits im Vorfeld des Nachprüfungsverfahrens einer unter anderem auf Vergaberecht spezialisierten Anwaltskanzlei bedient.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen die Entscheidung der Vergabekammer ist die sofortige Beschwerde zulässig. Sie ist schriftlich innerhalb einer Notfrist von zwei Wochen, die mit der Zustellung der Entscheidung beginnt, bei dem Beschwerdegericht

**Oberlandesgericht Frankfurt am Main,
- Vergabesenat – Zeil 42, 60256 Frankfurt am Main**

einulegen. Die sofortige Beschwerde ist zugleich mit der Einlegung zu begründen. Die Beschwerdebegründung muss die Erklärung enthalten, inwieweit die Entscheidung der Vergabekammer angefochten und eine abweichende Entscheidung beantragt wird, und die Tatsachen und Beweismittel angeben, auf die sich die Beschwerde stützt. Die Beschwerdeschrift muss durch einen Rechtsanwalt unterschrieben sein. Dies gilt nicht für Beschwerden von juristischen Personen des öffentlichen Rechts.

Mit der Einlegung der Beschwerde sind die anderen Beteiligten des Verfahrens vor der Vergabekammer vom Beschwerdeführer durch Übermittlung einer Ausfertigung der Beschwerdeschrift zu unterrichten.

Roth
Vorsitzende

Denz-Kinzel
Ehrenamtliche Beisitzerin

Markus Langsdorf
Hauptamtlicher Beisitzer